OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500666/5/SE

Datum:
Linz, 27. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von G. S., X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100105249/21, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100105249/21, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100105249/21, wurde G. S. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Nichteinhaltung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2013, GZ: N10-91-2012, vorgeschriebenen Auflage, Material aus maximal fünf unterschiedlichen Baulosen zu verwenden, eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei Tage) auferlegt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Er brachte zusammengefasst vor, dass in einem Gespräch mit einer Bearbeiterin der belangten Behörde ihm zugesagt worden sei, Material aus mehr als fünf Baulosen verwenden zu können, sofern dieses Material nicht verunreinigt bzw. kontaminiert und die Herkunft entsprechend nachgewiesen ist. Darüber hinaus sei er darauf hingewiesen worden, falls er die bescheidmäßig festgelegte Frist nicht einhalten könne, er um Fristverlängerung anzusuchen habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. Februar 2022, eingelangt am 3. März 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2013, GZ: N10-91-2012, wurde mit dem Auflagepunkt 3.2. dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, Material aus maximal fünf Baulosen zu verwenden.

Die zuständige juristische Bearbeiterin der belangten Behörde verfasste nachstehenden Aktenvermerk (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Aktenvermerk zu N10-91-2012

Telefonat mit Herrn S.:

Ich teile Herrn S. auf dessen Nachfrage hin mit, dass betreffend die Anzahl der zulässigen Baulose mit der Fachabteilung Rücksprache gehalten wurde. Im Sinne des Naturschutzes ist die Art und Reinheit bzw Unbedenklichkeit des Materials (nicht verunreinigtes und nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial) maßgeblich. Die Anzahl der Baulose dient nur der Abgrenzung zu einer Deponie iSd AWG.

Der Verwendung von Material aus Baulosen wird nur unter der Bedingung zugestimmt, dass es sich um nicht verunreinigtes und nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial handelt, die entsprechenden Nachweise (Herkunft, Unbedenklichkeit des Materials) erbracht werden und die Geländegestaltung bis spätestens Ende 2017 abgeschlossen werden muss. Diesbezüglich wird auf den Fristverlängerungsbescheid vom 01. März 2017 verwiesen. Demnach darf nach Fristablauf kein neues Material mehr angeliefert werden und ist die Landschaftswunde bis Ende 2017 mit dem vorhandenen Material zu schließen.

05. April 2017 / KM“

Die P. GmbH stellte im Zuge der Erstellung des Kollaudierungsbescheides im August 2021 fest, dass Material von mehr als fünf Baulosen verwendet wurde. Dieses verwendete Material war nicht verunreinigt bzw. kontaminiert und wurde auch die Herkunft nachgewiesen.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 109/2019 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen LGBl. Nr. 35/2014 und Nr. 54/2019, lauten:

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[...]

15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;
[…]

§ 14
Bewilligungen

[…]
(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[…]

§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist;
[…]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Der Beschwerdeführer verwendete entgegen der mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2013, GZ: N10-91-2012, unter 3.2. vorgeschriebenen Auflage Material aus mehr als fünf Baulosen.

Der objektive Tatbestand des § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist somit erfüllt.

III.3. Subjektive Tatseite:

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Ungehorsamsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Beschwerdeführer nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer dazu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Der Beschwerdeführer begründet die Nichterfüllung der gegenständlichen Auflage mit der (telefonischen) Zustimmung der belangten Behörde vom 5. April 2017, Material aus mehr als fünf Baulosen verwenden zu dürfen. Das verwendete Material war nicht verunreinigt bzw. kontaminiert und wurde auch die Herkunft nachgewiesen.

Die Zustimmung der belangten Behörde zur Verwendung von Material aus mehr als fünf Baulosen wurde im Aktenvermerk vom 5. April 2017 von der zuständigen juristischen Bearbeiterin dokumentiert.

Der Beschwerdeführer konnte auf diese Zustimmung der belangten Behörde vertrauen, weshalb er in subjektiver Hinsicht die Nichteinhaltung des Auflagenpunktes 3.2. des Bescheides der belangten Behörde vom 11. November 2013, GZ: N10-90-2012, zu verantworten hat.

Der Beschwerde war somit stattzugeben.

IV. Kosten:

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde Folge gegeben worden ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer